



## Verordnung der Markt- gemeinde Niederhollabrunn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1987 in Wahrnehmung seiner Befugnis zur Erlassung von

ortspolizeilichen Verordnungen auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4, nachfolgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes sind verboten:

a) die wilde **Ablagerung** auf öffentlichen Flächen, im Wald, an Waldesrändern, Feldwegen und Straßen bzw.

öffentlichen Gemeindeflächen und Freizeiteinrichtungen.

b) jede **Beschädigung** und **Verschmutzung** der Grün- und Freizeitflächen und deren Einrichtungen (Papierkörbe, Parkbänke, Spieltore...) sowie die Verunreinigung durch das Wegwerfen von Papier, Dosen, Flaschen, Unrat und Speiseresten.

c) das Betreten und Befahren mit Fahrzeugen von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme der Fahr- und Gehwege.

d) die unsachgemäße Entleerung und Reinigung von Senkgruben.

e) das **Rasenmähen** mit Benzinmotorrasenmähern und das Mähen mit anderen lärmverursachenden Maschinen in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Umgebung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages.

§ 2 Abs. 1 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG 1950 zu bestrafen. Abs. 2 Unabhängig von der Strafe hat der Bürgermeister mit Bescheid die Beseitigung des Mißstandes anzuordnen.